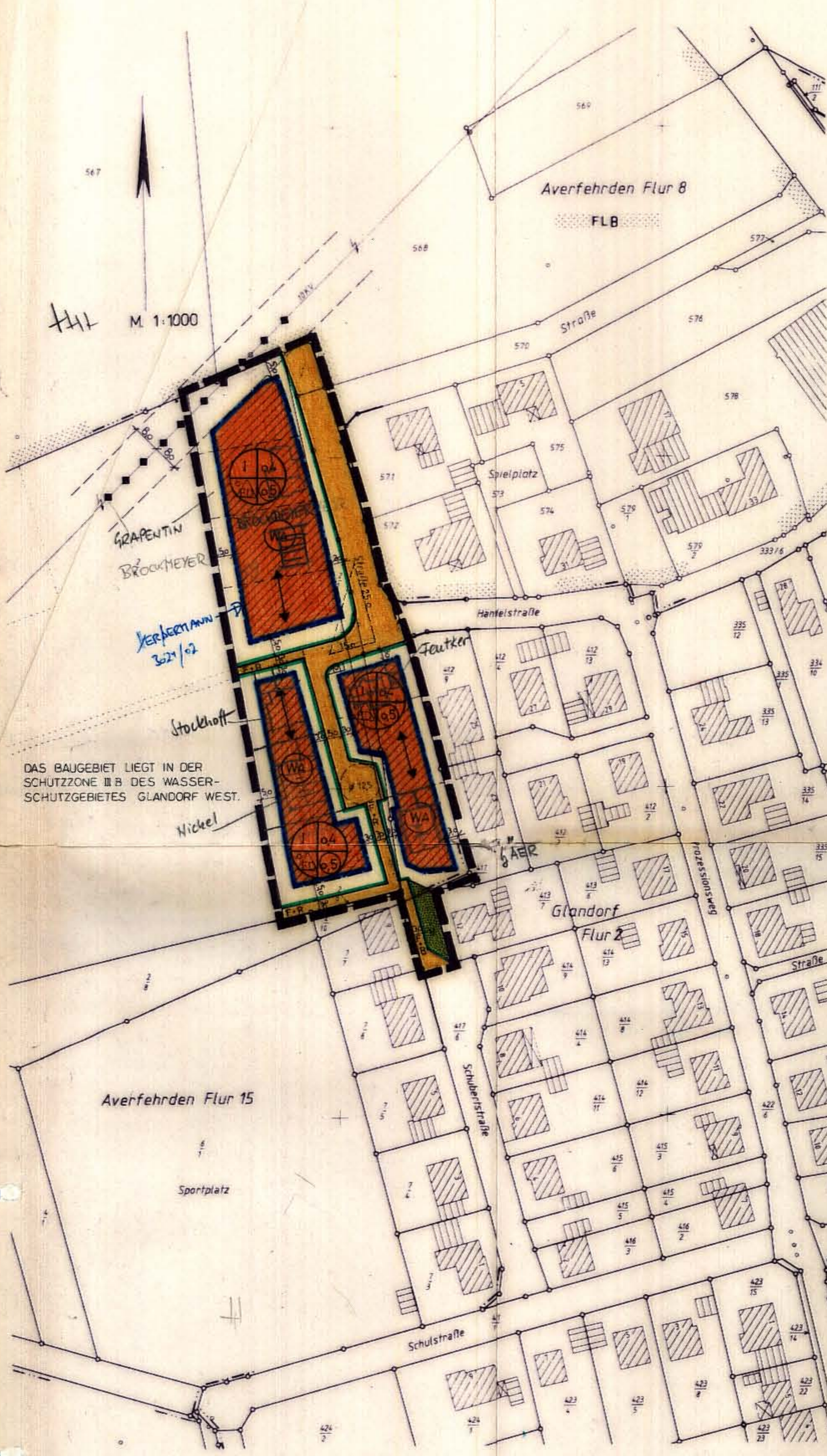


VERVIelfÄLTIGUNG VERBOTEN



Planunterlagen angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000
 Zuteilungskarte der Flurbereinigung Glandorf OS 86
 Gemarkung: Averferden Flur 15
 Feldvergleich vom 11.9.1990 Az. 2-V 2050/90
 Katasteramt Osnabrück, den

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS-HÖCHSTGRENZE
 2= BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 F=FUßWEG, R=RADWEG
 STRASSBEGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- EILT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
 (EINNE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNGS-
 UNTERNEHMEN ZULÄSSIG.)

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 IV VERKEHRSGRUN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 DES BEBAUUNGSPLANS
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
 = IFRSTRICHTUNG
 SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER
 O.K. FERTIGER STRASSE
 MÜLLEIMER

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.06.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

den 22.06. 1991
 Katasteramt
 im Auftrage: gez. KRUMBHÖLZ L.S.
 VERMESSUNGSOBERRAT

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH KAPITEL XIV DES EINIGUNGSVERTRAGSGESETZES VOM 31.08.1990 (BGBl. I S. 885 ff.)

UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 77)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 113 ff.)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR 200 "PROZESSIONSWEG / I" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF DEN 13.05.91

gez. LEFKEN BÜRGERMEISTER
 gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GEM § 31(1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG:
 o VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2(4) DER NBAUO HANDELT UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
 b VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°

KENNZEICHNUNGEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEM § 9(6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 07.03.91 DARLEGT SIND. DAS BAUGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH ASSER KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. GEBIETEN DARF 3,50m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUßBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRAN-SCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 35°-45°.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND BIS ZU 2/3 DACHEINSCHNITTE BIS ZU 1/3 DER TRAUFLÄNGE DER JEWEILIGEN GEBÄUDESEITE ZULÄSSIG. DER ABSTAND VOM WALM MUSS MINDESTENS 60 cm UND VON DEN GIEBELN MINDESTENS 150 cm BETRAGEN. DIE DACHFLÄCHE GEMESSEN VON OBERKANTE DACHRINNE BIS UNTERKANTE DACHAUFBAU BZW. DACHEINSCHNITT - MUSS IN MINDESTENS 80 cm BREITE UNUNTERBROCHEN DURCHLAUFEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTANLAGEN ZU BAUEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.01.90 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 200 "PROZESSIONSWEG / I" ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF DEN 13.05.91

gez. LEFKEN BÜRGERMEISTER
 gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.01.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30.10.90 ZWISÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 01.11.90 BIS 06.12.90 GEM § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF DEN 13.05.91

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.05.91 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM 13.05.91 AN DIE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 13.05.91 GEBEBEN.

GLANDORF DEN 13.05.91

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 12.03.91 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF DEN 13.05.91

gez. LEFKEN BÜRGERMEISTER
 gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11(3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Osnabrück, den 11. JULI 1991

Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor
 In Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11(3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 30.07.1991 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.07.1991 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF DEN 13.05.91

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215(1) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

GLANDORF DEN 13.05.91

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM § 215(1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

GLANDORF DEN 13.05.91

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 200
 "PROZESSIONSWEG / I"
DER GEMEINDE GLANDORF
 LANDKREIS OSNABRÜCK
 MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GLANDORF DEN 13.05.91

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
 OSNABRÜCK

BEARBEITET	GEÄNDERT
02.10.1990	